

**Kleine Anfrage****Karsten Bletzer (AfD), Markus Fuchs (AfD), Christian Rohde (AfD)****Begriffliche und krisenbezogene Einordnung der Regierungsbegriffe „vollkommen energieautark“ und „krisenfester“ bei Mobilfunkstandorten in Hessen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 26. Februar 2024 veröffentlichte das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation eine Pressemitteilung zu einem Mobilfunkstandort von O₂ Telefónica in Kirtorf im Vogelsbergkreis. Darin wurde der Standort als „vollkommen energieautark“ bezeichnet. Beschrieben wurden Photovoltaikmodule, Lithium-Batterien und eine Biomethanol-Brennstoffzelle. Zugleich stellte die Landesregierung einen Bezug zu ihrer „Resilienz-Strategie für die digitalen Infrastrukturen“ her. Bereits am 19. Oktober 2023 hatte das Digitalministerium einen Mobilfunkmast in Bad Camberg mit integrierten Mikrowindturbinen unter der Überschrift „autarke Stromversorgung“ vorgestellt und ausgeführt, die Mobilfunkversorgung werde dadurch „krisenfester“. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucks. 21/2486 wurde später mitgeteilt, dass bei den dort installierten Mikrowindturbinen technische Probleme bestünden und deshalb bislang keine kontinuierlichen und repräsentativen Daten zur Stromerzeugung vorlägen. Die nachfolgenden Fragen verwenden die Begriffe „vollkommen energieautark“, „autarke Stromversorgung“, „krisenfester“, „energieautark“, „autark“ und „netzunabhängig“ als Zitate oder Anschlussbegriffe. Ziel ist die Klärung ihrer fachlichen, technischen und krisenbezogenen Tragfähigkeit. Der Zeitraum der Anfrage beginnt am 1. Oktober 2023.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Definition legt die Landesregierung der Bezeichnung „energieautark“ bei Mobilfunkstandorten zugrunde? (Bitte auf Stromnetzanschluss, Energieerzeugung vor Ort und externe Betriebsstoffzufuhr eingehen.)
2. Wie grenzt die Landesregierung die Begriffe „energieautark“, „autark“, „netzunabhängig“, „notstromversorgt“ und „vollständig vor Ort regenerativ versorgt“ im Zusammenhang mit Mobilfunkstandorten voneinander ab? (Bitte auf technische Voraussetzungen und tatsächliche Betriebsabhängigkeiten eingehen.)
3. Welche Mobilfunkstandorte in Hessen wurden seit dem 1. Oktober 2023 nach Kenntnis der Landesregierung in Veröffentlichungen der Landesregierung oder der Betreiber als „energieautark“, „autark“, „netzunabhängig“, „krisenfester“ oder vergleichbar bezeichnet? (Bitte Standort, Betreiber, Veröffentlichungsdatum und verwendete Bezeichnung angeben.)
4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung dazu, in welchen Intervallen die Biomethanol-Brennstoffzelle am Mobilfunkstandort Kirtorf nachgefüllt werden muss? (Bitte auf Regelbetrieb, sonnenarme Zeiträume, Störungs- oder Katastrophenlagen sowie darauf eingehen, welche Kosten und logistischen Voraussetzungen damit verbunden sind.)
5. Für welche Betriebsdauer ist der Standort Kirtorf nach Kenntnis der Landesregierung bei fehlender Sonneneinstrahlung, erschwelter Betriebsstoffnachlieferung oder sonstigen Störungen der

Energieversorgung ausgelegt? (Bitte auf die Annahmen zur Stromlast und zur Verfügbarkeit der Brennstoffzelle eingehen.)

6. Welche externen Versorgungsleistungen sind nach Kenntnis der Landesregierung neben der Befüllung der Biomethanol-Brennstoffzelle für den Regelbetrieb oder Ersatzbetrieb des Standorts Kirtorf erforderlich? (Bitte auf Wartung, Fernsteuerung, Datenanbindung und sonstige vorgelagerte Infrastrukturen eingehen.)
7. Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung die Notfalltauglichkeit energieautarker, autarker oder netzunabhängiger Mobilfunkstandorte bei länger andauernden Stromausfällen oder Katastrophenschutzlagen? (Bitte auf Betriebsdauer, Redundanz, Wartungszugang und externe Abhängigkeiten eingehen.)
8. Wie werden Erkenntnisse zu solchen Mobilfunkstandorten zwischen den für Mobilfunk, Digitalisierung, KRITIS-Koordination und Katastrophenschutz zuständigen Stellen der Landesregierung abgestimmt? (Bitte Ressorts, Behörden, Koordinierungsgremien und anlassbezogene Abstimmungen darstellen.)
9. Welche Bedeutung misst die Landesregierung energieautarken, autarken oder netzunabhängigen Mobilfunkstandorten für die Aufrechterhaltung der Mobilfunkversorgung in Katastrophenschutzlagen bei? (Bitte auf lokale Versorgung, Redundanzwirkung und Grenzen der Einsatzfähigkeit eingehen.)
10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den bisherigen Erfahrungen mit energieautarken, autarken oder netzunabhängigen Mobilfunkstandorten für Förder-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen des Landes im Bereich des Mobilfunkausbaus? (Bitte auf Begriffsverwendung, Nachweise zur Notfalltauglichkeit und Anforderungen an künftige Projekte eingehen.)

Wiesbaden, 11. September 2026



(Karsten Bletzer)



(Markus Fuchs)



(Christian Rohde)